PD Dr. Gerald Mäsch SS 2003

Internationales Zivilverfahrensrecht

Zeitplan (vorläufig)

ungen
es
Voll-
oraus-
rken-
echts-
eit, In-

Fall 1: BayObLG, FamRZ 2003, 310

Die Beteiligte [Bet.] zu 1 ist türkische Staatsangehörige. Ihre in Italien geschlossene Ehe mit S., dessen Namen sie führt, wurde 1995 durch Urteil eines bayerischen Amtsgericht rechtskräftig geschieden. Ein Verfahren zur Anerkennung des Scheidungsurteils in der Türkei wurde nicht durchgeführt. Die von den türkischen Behörden für die Bet. zu 1 ausgestellten Ausweispapiere lauten nach wie vor auf den Namen S. Ihr Geburtsname ist E. Am 12. 5. 2000 brachte die Bet. zu 1 ein Kind zur Welt. Die Vaterschaft hat ein deutscher Staatsangehöriger anerkannt. Das Kind lebt bei seiner Mutter in Bayern.

Welcher Familienname ist im Geburtenbuch für das Kind einzutragen, wenn nach türkischem Recht die Ehefrau den Familiennamen ihres Mannes führt und mit der Scheidung ihren vorehelichen Namen wieder erhält?

Fall 2: RGZ 7, 21 ("Tennessee-Wechsel-Fall")

Der Inhaber eines im US-Bundesstaat Tennessee gezeichneten Eigenwechsels (promissory note) klagte in Deutschland gegen den inzwischen dort ansässigen Aussteller auf Zahlung. Der Beklagte berief sich auf Verjährung. In der Sache war nach deutschem Kollisionsrecht das Recht von Tennessee anwendbar, das - wie in der Regel das gesamte anglo-amerikanische Recht auch heute noch - die Verjährung als ein prozessrechtliches Rechtsinstitut versteht (limitation of action). Das Reichsgericht berief sich auf den verfahrensrechtlichen lex-fori-Grundsatz und meinte:

"Daraus ergibt sich aber für den deutschen Richter … die Verwerflichkeit der Einrede der Verjährung, da die für die Gerichte in Tennessee bestehende prozessuale Bestimmung für die deutschen Gerichte nicht existiert, während andererseits die materiellrechtliche deutsche Verjährung sich nicht auf die hier fraglichen Forderungen bezieht, weil diese [dem Recht von Tennessee unterliegen]."

Warum ist das falsch?